

Behntordnung

für

das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Berlin, den 24. Decbr. 1791.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: „Da über die in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg häufig bestehende Zehntgerechtigkeit, und über die bei deren Ausübung stattfindenden Maaßgaben bisher häufig Streitigkeiten und Prozesse entstanden sind, welche hauptsächlich in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Zehntgesetze ihren Grund haben; So haben wir nöthig gefunden, eine Revision dieser Gesetze zu veranlassen, und nachdem darüber zwischen Unserm Minden-Ravensbergischen Landes-Collegiis conferirt, Unsere dasigen getreuen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, auch die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachstehende revidirte und erneuerte Zehntordnung als ein Provinzial-Landesgesetz vorzuschreiben:

§. 1.

Der Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf den dem Zehntrechte unterworfenen Grundstücken erzeugt werden.

§. 2.

Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem andern erworben oder besessen werden.

§. 3.

Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andere dingliche Abgaben beurtheilet.

§. 4.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochial-Kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

§. 5.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art wie jedes andere Recht durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 6.

Wenn ein Laye den durch Verjährung geschenehen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 7.

Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten untereinander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 8.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, Pfarre oder einem jeden andern das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen seyen.

§. 9.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

§. 10.

Wenn jedoch der Inhaber sich seit mehreren, wenigstens zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehntfreiheit

befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene Vermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die dem Besitzer eines an sich zehnbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religions-Bekenntnisses oder sonst zukommende persönliche Befreiung, geht das Zehntrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks bei künftig vorfallender Besitz-Veränderung nicht verloren.

§. 12.

Vielmehr kann ein solches Grundstück von der darauf haftenden ursprünglichen Zehntpflichtigkeit nur durch ausdrückliche Verträge, oder durch diejenige Art von Verjährung, die gegen Kirchen überhaupt Statt findet, befreiet werden.

§. 13.

Der Zehnte besteht der Regel nach, in dem zehnten Theile derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehntrecht erstreckt, und muß daher der Zehntpflichtige, der den Zehnten auf eine geringere Abgabe einschränken will, den Beweis übernehmen: daß nur diese geringere Abgabe Statt finde, so wie dem Zehntherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage, unbenommen bleibt.

§. 14.

Wenn der Zehntherr während einer zur Verjährung von den Gesetzen bestimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freiwillig angenommen hat, so ist dadurch die Verbindlichkeit des Zehntpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils, durch Verjährung verloren gegangen, und muß der Zehntherr sich mit der bisherigen geringern Abgabe für die Zukunft begnügen.

§. 15.

Wo der Zehnte überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.

§. 16.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Boden trägt, entrichtet werden.

§. 17.

Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe den Boden bestellen und nutzen soll.

§. 18.

Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher genutzt worden ist, z. B. er gebraucht Kornfelder zu Gemüsegärten, oder er bestellet solche zum Behuf der Stallfütterung mit Klee oder Futterkräutern, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Will aber der Zehntherr diese Früchte nicht annehmen, oder findet diese Art der Berichtigung des Zehnten nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses nicht statt, so muß der Zehntpflichtige sich entweder mit dem Zehntherrn wegen einer Abfindung in Gelde vereinigen, oder demselben von eben so viel Grund und Boden in eben demselben Felde den Kornzehnten halb in Sommer- und halb in Winterkorn oder andern gewöhnlichen Früchten ziehen lassen. Hat der Zehntpflichtige keine andere bestellte Grundstücke in demselben Felde, so muß der Betrag des Zehnten von einem andern Grundstücke gleicher Größe und Art, in diesem oder einem andern zunächst in gleicher Direction gelegenen Felde zum Maaßstabe angenommen, und darnach die Entschädigung in Gelde geleistet werden.

§. 19.

Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so kann der Zehntherr solche selbst in Cultur nehmen, oder an einen Dritten vermietthen, und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Anspruch; nur müssen daraus die andern Abgaben, als Contribution, Zinskorn ic. berichtigt werden.

§. 20.

Nimmt der Zehntpflichtige mit dem Zehntacker eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er dem Zehntherrn wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf andere Art schadlos halten. Zum Maasstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letzteren sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Partheien sich über diese ein für allemal festzusetzende Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß die Entschädigung für jedes Jahr, nach Vorschrift §. 18, bestimmt werden. Trägt sich eine solche Veränderung mit dem zehntbaren Grundstück durch Zufall, ohne großes Versehen des Besitzers, zu, so muß der Zehntherr sich mit dem Zehnten, insofern dergleichen von dem veränderten Grundstücke noch gezogen werden kann, begnügen. Hat aber der Besitzer durch grobe Fahrlässigkeit zu einem solchen nachtheiligen Zufall den Anlaß gegeben, so ist er zu der vorgedachten Entschädigung verpflichtet.

§. 21.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 22.

Da in den hiesigen Gegenden in der Regel der Acker nur ein Jahr zur Brache ungesaamt gelassen wird, um denselben durch den Ruhestand für das künftige Jahr zu verbessern, so wird nur für das eine Brachjahr der Zehnte nicht vergütet. Will ein Zehntpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen lassen, welches Dreeschen genannt wird, so muß er den Zehntherrn nach dem Dreeschensatz im 18. §. entschädigen. Sollte jedoch nach der Beschaffenheit des Ackers und nach der Gewohnheit des Orts eine Dreeschung von mehr Jahren erforderlich sein, so bleibt während dieser hergebrachten Zeit der Zehntpflichtige von der Vergütung des Zehnten frei.

§. 23.

Wenn der Zehntpflichtige das zur Ruhe bestimmte Land ruhet, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Wird ein zehntbares Land in Einem Jahre zu zweierlei Früchten genutzt, so sind beiderlei Früchte dem Zehnten unterworfen.

§. 24.

Der Kottzehnte von Neubrüchen, oder von urbar gemachten Gründen ist der Regel nach in den hiesigen Provinzen nicht eingeführt, und muß daher derjenige, der solchen prätendiret, nachweisen, daß ihm solcher zustehet. Für zehntfreies Kottland ist nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige einen zu dem zehntpflichtigen Lande gehörigen Hagen, Bäume oder Gesträuche ausrodet, oder einen Graben zuwirft und ebnet, oder eine Hecke und Auswurf eingehen läßt, weil solches ursprünglich ein Theil des Zehntlandes ist, und die Befreiung solcher Hagen und Grabenstellen von Zehnten zu Zehntdefraudationen Anlaß geben würde.

§. 25.

In den Gegenden, wo der Kottzehnte erweislich hergebracht ist, kommt dem Zehntpflichtigen von den ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und überhaupt von allen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern eine zwölfjährige Befreiung vom Zehnten zu.

§. 26.

Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatländ verwanbelt, und mit dem zehntpflichtigen Lande vereinigen will, muß solches vorher dem Zehntherrn bekannt machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem Zehntpflichtigen durch Grenzmahe absondern, auch darüber eine gerichtliche, die Absonderung deutlich nachweisende und das Maas des zehntpflichtigen sowohl, als des freien Landes nach beider

Lage enthaltende Registratur aufnehmen, und wenn es catastrirte Grundstücke betrifft, dem Catastro inseriren lassen.

§. 27.

Wenn durch Unglück, z. B. durch Kriegesverwüstung ein zehntbares Grundstück in vielen Jahren nicht angebaut ist, hiernächst aber von Neuem besaamet wird, so muß das Zehntrecht von dieser Zeit an wieder eintreten, und kann das wüste gelegene Land nicht für Kottland ausgegeben, noch dem Zehnherrn eine Verjährung entgegengesetzt werden.

§. 28.

Der Zehnte muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 30.

Der Zehnherr muß, wenn er zur Zeit der Aerndte nicht selbst gegenwärtig sein will oder kann, einen Abzehntner oder Sammler in der Nähe bestellen, denselben nach der am Ende dieser Ordnung angehängten Eidesformel verpflichten und solchen den Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 31.

Wenn der Zehntpflichtige die zum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er solches in Absicht der Winterfrüchte und des Flachses, des Abends, und wenigstens zwölf Stunden vorher, dem Zehnherrn oder dessen bestellten Sammler anzeigen, und in Absicht der Sommer- und Schotenfrüchte muß solches sechs Stunden vorher geschehen. Muß wegen eingetretener schlechter Witterung der Zehntpflichtige mit der Einscheuerung eilen, so muß der Zehnherr auch in Absicht der Winterfrüchte zufrieden seyn, wenn ihm sechs Stunden vorher die vorhabende Abfahmung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen dieser Zeit der Zehnte nicht abgezählt oder ausgeknüpft, so kann der Zehntpflichtige mit Zuziehung zweier Zeugen den Zehnten gewissenhaft austossen und auf dem Felde liegen lassen. Derjenige Zehntpflichtige aber, der ohne vorgängige Anzeige und vor Ablauf der bestimmten Zeit sein Getraide einfähret, soll schuldig sein, zur völligen Entschädigung des Zehnherrn doppelt so viel Hocken oder Garben in Natur zu liefern, als wenn von dem in derselben Feldflur belegenen besten Ackerstücke von eben der Größe und Getraidesorte nach dem Gutachten dreier Achtsleute der Zehnte hätte entrichtet werden müssen. Von diesen Achtsleuten werden zwei von den Partheien, der dritte hingegen von dem Gericht ernannt, und versteht es sich von selbst, daß die Ausmittelung auf Kosten des Zehntpflichtigen geschehen müsse. Hat der Zehntpflichtige nur einen Theil des zehntbaren Getraides ordnungswidrig eingefahren, so wird ihm dasjenige, was er hat liegen lassen, bei der Ausmittelung des zu leistenden Ersatzes zu Gute gerechnet. Es muß auch der Zehntpflichtige den Zehntsammler, wenn derselbe in der Zehntflur mit dem Abzählen des Zehnten beschäftigt ist, abwarten, bis er auf seinen Acker kömmt. Wenn aber der Zehntsammler geflissentlich das Zehntausziehen verzögert, so ist derselbe verbunden, dem Zehntpflichtigen den dadurch erweislich erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 33.

Ist ein Zehntfeld nach §. 18 mit Klee, Futterkräutern oder Gartenfrüchten bestellt, so muß der Zehntpflichtige, sobald diese Erzeugnisse zu reifen beginnen, oder sonst zum Gebrauch tüchtig sind, solches dem Zehnherrn oder dessen Sammler anzeigen, und insofern die Ziehung eines Naturalzehnten davon nach Vorschrift §. 18 Statt findet, diesen Zehnten durch den Zehntsammler ausmitteln und absondern lassen.

§. 31.

Stehen auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, sondern weniger, so steht es dem Zehnherrn frei, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Er kann auch von einem Zehntacker ebendesselben Zehntpflichtigen auf dem andern mit eben denselben Früchten bestellten Acker fortzählen.

§. 35.

Will der Zehnherr den ihm gebührenden Zehnten auf dem Lande verkaufen, so steht ihm frei, die Kauflustige auf das Land an die Hausen und Stiegen zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entstehenden und verursachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach selbst besorgen.

§. 37.

Sollten aber an dem einen oder andern Orte die Zehntpflichtigen den Zehnten einzufahren schuldig seyn, so müssen sie sich um die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erndtwagen, womit sie ihre eigenen Früchte einfahren, einfahren, oder der Zehnherr ist befugt, auf ihre Kosten andere Fuhrn für Geld zu dingen, welches die Obrigkeit des Orts von demselben sofort wieder beizutreiben gehalten seyn soll. Es müssen auch die Zehntpflichtigen bei dem Auf- und Abladen des Getraides getreu und wirthschaftlich verfahren, und bei Gefängnißstrafe sich dabei des Tabackrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehntpflichtige in der Erndte zur Einscheurung des Zehntens Zehntpferde zu liefern verbunden, so muß die Bestellung derselben von dem Zehnherrn den Tag vor dem Anfang der Erndte in der Zehntflur den Dienstpflichtigen angefragt werden, und sie müssen die Pferde demselben, so lange als die Erndte währt, lassen, doch steht dem Zehnherrn frei, selbige früher dem Zehntpflichtigen zurückzusenden. Sollte

in Absicht dieser Zehntpferde und deren Gebrauch an diesem oder jenem Orte eine besondere Observanz hergebracht seyn, so ist es dabei zu belassen.

§. 39.

Will der Zehnherr in der Nähe der Zehntfelder eine Zehntscheune erbauen, so muß er sich wegen eines dazu schicklichen Platzes mit den Zehntpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung oder Erbauung der schon vorhandenen Zehntscheunen bleibt es aber bei dem bisherigen Herkommen jedes Orts.

§. 40.

Dem Zehnherrn steht frei, den Zehnten in der Stadt oder in dem Dorfe, von dessen Feldmark er solchen erhebet, oder auch an einem andern Orte einerndten zu lassen, auch ist derselbe befugt, solchen an Jemand, der in der zehntpflichtigen Gemeinde wohnt, oder an einen Fremden zu verkaufen oder zu verpachten. Die zehntpflichtige Gemeinde kann die Abfahmung des Zehnten in eine andere Feldmark nicht hindern, und steht derselben deshalb kein Vorkaufs- oder Näherrecht zu. Auch findet dergleichen Vorkaufs- oder Näherrecht weder bei Verpachtungen noch bei Vertauschungen des Zehntrechts, noch auch alsdann, wenn das Zehntrecht mit dem Grundstücke, dem es zukommt, verkauft wird, sondern nur alsdann Statt:

wenn das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch nur über ein einzelnes darin gelegenes zehntbares Grundstück, ohne das Gut, welchem dieses Recht bisher zukommen ist, verkauft wird;

da denn im erstern Falle der Gemeinde, so wie im letztern dem Besitzer des zehntbaren Grundstücks die Ausübung des Vorkaufs- und Näherrechts nach den über diese Befugniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zustehen soll.

Uebrigens aber muß jeder Zehntpflichtige, wenn er sein Grundstück durch Verkauf oder auf irgend eine andere Art an einen andern Besitzer überträgt, solches dem Zehnherrn schriftlich anzeigen, damit im Zehnt-Catastro das

Nöthige deshalb bemerkt werden könne. Der bisherige Besitzer, der diese Anzeige unterläßt, hat dadurch eine Brückten-Strafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

§. 41.

Der Zehnherr muß bei dem Abfahren des Zehnten sich des gemeinen Weges bedienen, und er kann nur alsdann durch die etwa vorhandenen Nebenwege fahren, wenn der gemeine Weg ganz unbrauchbar ist, und daher auch von andern mit beladenen Getraidefuhrern zur Erndtzeit nicht befahren wird. In einem solchen Falle braucht der Zehnherr zur Unterhaltung der Nebenwege nicht beizutragen. Wo es übrigens bisher durch Gewohnheit hergebracht gewesen, daß nach der Localität der Zehntländereien bei dem Einfahren des Zehntgetraides die nächsten unverschossenen Nebenwege, oder auch über die Stoppel den nächsten Weg bis zum gemeinen Wege oder zur Zehntscheune gefahren worden, da mag es auch ferner dabei sein verwenden haben.

§. 42.

Wenn der Zehntpflichtige die Früchte auf dem Halme verkaufen will, muß er solches vorher dem Zehnherrn bei 5 Rthlr. Strafe anzeigen, und bleibt dem letztern unbenommen, von den verkauften Früchten den Zehnten in Natur zu ziehen, wenn er sich nicht mit dem zehnten Theile der Kaufgelber oder auf eine andere Art abfinden lassen will.

§. 43.

Der Zehntpflichtige darf bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung überall nichts vornehmen, was dem Zehnherrn nachtheilig ist, mithin auch nicht die Saat abhüten, das Getraide für das Vieh abschneiden oder vor der Reife abmähen, das Vieh zwischen den Hocken hüten und den Mähern, Bindern oder andern in der Erndte gebrauchten Leuten statt des Lohns etwas von den gemäheten Früchten geben, bis der Zehnte davon gezogen ist. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, Garben und Hocken vom zehntpflichtigen Lande auf einen zehntfreien Acker zu bringen, oder zehnt-

bares Getraide zu verheimlichen oder unterzuschlagen, widrigenfalls er desselben verlustig seyn, und überdem nach den Gesetzen von Entwendungen, nachdrücklich bestraft werden soll. Wenn zehntbare Aecker neben zehntfreien belegen sind, so muß der Besitzer das auf einem jeden dieser Stücke gewachsene Getraide besonders mähen, binden und aufsetzen.

§. 44.

Wenn auch der Zehntpflichtige aus Noth und zu Brod-forn seiner Feldfrüchte benöthigt wäre, so darf er sich doch bei Vermeidung 5 Rthlr. oder achtägigen Gefängnißstrafe und Ersetzung alles Schadens, an den Früchten nicht vergeifen, bevor der Zehnte nicht davon gezogen, oder der Zehnherr auf andere Art deshalb befriediget, und die Erlaubniß zur Einerndtung von demselben eingeholet ist.

§. 45.

Die Zehntpflichtige sollen die zehntbaren Aecker eben so gut, wie die zehntfreien Ländereien in Saal und Dünger erhalten und bestellen, oder diejenigen, welche dagegen handeln, und zehntfreie oder nur gemiethete Aecker den Zehntbaren gestiftlich vorziehen, und diese zum Nachtheil des Zehnherrn schlechter bearbeiten, nachdrücklich bestraft werden, und allen Schaden dem Zehnherrn erstatten. Es darf auch bei gleicher Strafe niemand sich unterstehen, auf den zehntpflichtigen Rämpen mehrere und größere Anwendungen als von 5 Fuß oben oder unten unbebauet liegen zu lassen; überhaupt aber finden dergleichen Anwendungen nur alsdann Statt, wenn eine am Ende des Grundstücks befindliche Befriedigung oder irgend ein anderes natürliches Hinderniß den Besitzer außer Stand setzen, das Grundstück der Länge nach ganz durchzuackern. Ein jeder muß auch die Wucherblumen alles Fleißes aus dem Acker schaffen, oder wer solches veräußert, Bestrafung gewärtigen.

§. 46.

Die Zehntpflichtige können sich das sogenannte Härfel nicht zueignen, sondern sie müssen solches vor dem Zehnt-

ziehen zusammenharften, und davon dem Zehnherrn den Zehnten verabfolgen lassen; insofern nicht an einem oder dem andern Orte die Befreiung des sogenannten Härfels vom Zehntrechte seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist.

§. 47.

Die Zehntpflichtigen sollen in eine Hocke soviel Garben als in die andere setzen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vernumthet, daß sie nicht werde zum Zehnten gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl der Garben, oder auch größere setzen, so ist der Zehntpflichtige solcher Hocke für verlustig zu erklären, und diese dem Zehnherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getraide den Zehnten zu ziehen.

§. 48.

Da auch einige Zehntpflichtige die sogenannten Kinder- frei- und Enkel- oder Nebenhocken, deren nicht völlig zehne sind, vom Zehntzuge ausschließen, und in selbige nicht nur die besten Garben setzen, sondern solche wohl gar größer als andere machen, damit die Anzahl von zehn Hocken nicht völlig herauskommen möge, solches alles aber zum Schaden und Nachtheil des Zehnherrn gereicht, so soll solches künftig nicht mehr gestattet seyn, und die am Ende eines jeden Ackers befindliche Garben vor andern nicht ausgesucht noch dicker gebunden werden, auch solche Hocken von dem Zehntzuge nicht frei bleiben, sondern dem Zehnherrn die Befugniß zustehen, entweder davon den Zehnten zu nehmen, oder wenn ein Zehntacker nächst davon liegt, solche Enkel- oder Nebenhocken demselben zuzuzählen. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, oder wegen Lage des Ackers, oder wegen Unglücksfälle die Hocken unterschieden ausfallen, so kann dennoch dem Zehnherrn nicht verwehret werden, den Zehnten davon, und allenfalls aus jeder Hocke die zehnte Garbe zu nehmen, es wäre dem durch Urtheil und Recht ein anderes ausgemacht.

§. 49.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 50.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehörtet, wenn nicht an dem einen oder andern Orte ein anderes eingeführt ist.

§. 51.

Derjenige, der ein zum Blutzehnten gehöriges Stück Vieh wißentlich verschweiget oder verhehlet, und nicht alles gewissenhaft angiebt, es möge noch auf dem Hofe vorhanden, oder verkauft oder geschlachtet seyn, soll des verschwiegenen Stückes zum Besten des Zehnherrn für verlustig erkannt, und überdem noch bestraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geschenkt worden wäre. Nur das nach Jacobi angekaufte, oder den Heuerlingen auf dem Hofe, die eine besondere Wirthschaft führen, gehörige Vieh, soll nicht angerechnet werden, wosern nicht das Gegentheil hergebracht seyn sollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehnbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählet, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 53.

Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§. 54.

Die Abzählung des Blutzehnten geschieht um Bartholomäi, und das Ausziehen desselben um Michaeli, wo nicht durch eine von jeher stattgefundene gleichförmige Observanz andere Termine hergebracht wären.

§. 55.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine ist der Zehntenberechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener sechs-wöchentlicher Saugezeit, und Federvieh, wenn es befedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Absicht der Verjährung dasjenige Statt, welches in Betreff des Zugzehntens in dem §. 14 verordnet ist.

§. 57.

Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

Ist der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Masse gedroschenen Getraides oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte auf den zehnbaren Aekern gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf also der Zehntpflichtige weder von der schlechten Art der eingeseuerten Früchte zum Sackzehnten geben, noch die zehnbaren Ländereien mit schlechterem Saamen, als der Boden tragen kann, z. B. mit rauhem Hafer statt weißen, und mit Drespe statt reinen Roggen bestellen.

§. 59.

Die Ablieferung dieses Korn- oder Sackzehnten geschieht in der Regel nach gestrichenem Maaß.

§. 60.

Die Abfuhr desselben in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§. 61.

Hat der Zehnherr diesen Sackzehnten an einen andern überlassen, so ist der Zehntpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehnherrn entlegen ist.

§. 62.

Hat der Zehntpflichtige Mißwachs erlitten, so muß die Remission in den Fällen, wo sie zulässig ist, nach den wegen des Zins- und Pachtforne in den hiesigen Provinzen ergangenen Verordnungen und Entscheidungen bestimmt werden.

§. 63.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getraidesorte, z. B. nur in dem Winter- oder Sommerforne, oder nur in einer Sorte desselben ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Marktpreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getraideart nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern.

§. 64.

Daß Zehnten ursprünglich in einer Geld-Prästation bestellt worden, wird nicht vermuthet.

§. 65.

Eine Verwandlung des Zugzehnten in Geld- oder einen Sackzehnten kann nur durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung erfolgen.

§. 66.

Wenn erhellet, daß der Zehnherr einen Natural-Zehnten ursprünglich zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern oder eine Vergütung in Gelde angenommen hat.

§. 67.

Hat aber der Zehnherr sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete hingegen demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche sich durch rechtsverjährte Zeit beruhiget, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sack- oder Geldzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 68.

Ein jedes Zehntrecht geht durch einen bloßen Nichtgebrauch während der gesetzlichen Verjährungszeit unter den im allgemeinen Gesetzbuche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschriebenen Bestimmungen verloren.

(Th. I. Tit. VII. §. 509. 510. 511.)

§. 69.

Auch auf einzelne zehnbare Grundstücke kann das Zehntrecht durch solche Verjährung erlöschen, wenn gleich dasselbe auf andere Grundstücke in eben derselben Feldflur durch fortgesetzten Gebrauch erhalten worden.

§. 70.

Wegen eines Rückstandes von Zugzehnten aller Art, kann der Zehnherr an den Successorem singularem in das zehnbare Grundstück keinen Anspruch machen, selbst wenn der vorige Besitzer diesen Zehnten in Pacht gehabt hätte, oder sonst durch einen bloßen persönlichen Vertrag zwischen ihm und dem Zehnherrn ein Surrogat für den Naturalzehnten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne gängliche Verwandlung desselben in eine andere Art des Zehnten wäre verabredet worden. Dagegen sind die Korn- und Geldzehnten für eine Real-Abgabe zu achten; doch finden dabei nicht nur die übrigen wegen der Eintragung solcher Real-Kasten ergangenen allgemeinen Verordnungen Statt, sondern es soll auch in Concurse die Vorschrift der Prozeßordnung Part. IV. Tit. VII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Pröwen, Ostervier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küster-Abgaben müssen lediglich nach eines jeden Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 72.

Schließlich kann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da solche oft nur zum Nachtheile des Zehnherrn vorgeschützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausdrücklicher Vorschrift dieser

Zehntordnung auf die bisherigen Gewohnheiten gesehen werden soll, geachtet werden.

Urkundlich haben Wir vorstehende Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Höchstseigenhändig unterschrieben, und mir Unserm Königl. Insignel versehen lassen.

So geschehen und gegeben, Berlin, den 25. Decem-
ber 1791.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Eid eines Zehntziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich von N. zum Zehntner erwählt worden, ich meinem Zehnherrn treu, hold und gewärtig seyn, dessen Schaden bei Tage und bei Nacht, soviel an mir ist, verhüten helfen, daß Zehntkorn oder andere Früchte auf den zehntpflichtigen Grundstücken ohne Ansehen der Person recht und redlich abzählen und aussetzen, keine Verdunkelung oder Zehntbefreiung wirklich zehntpflichtiger Ländereien gestatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehntpflichtigen verlangen, weder selbige bei der Einsteuerung des Getraides vom Felde ungebührlich aufhalten, vielmehr in allen Stücken wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Zehntner eignet und gebührt, verfahren, die mir zugestellte Zehntordnung nach Möglichkeit befolgen, die dawider sich